

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 34.

Samstag den 3. Mai

1862.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Verwaltungs-Aktuare der Gemeinden: **Waldberg, Baach, Waier-
eck, Baltmannsweiler, Hegenlöhe, Hohengehren, Manolz-
weiler, Schlichten, Thomashardt und Unterberken**, bei deren Um-
lage die Staatsfinanz-Verwaltung theilhaftig ist, werden aufgefordert, die Etats
dieser Gemeinden pro 1861/62 **alsbald** dem R. Forstamt zur Einsicht-
nahme vorzulegen.

Schorndorf den 27. April 1862.

R. Oberamt. **Bais.**

Forstamt Schorndorf.
**Revier Plüderhausen.
Stamm- und Brennholz-
und Hopfenstangen-
Verkauf.**

I. Freitag, Samstag und Montag den
9., 10. und 12. l. Mts. im Staats-
wald Schweigerschlag bei Plüderhausen:
2 eichene und 2 buchene Werkholzstä-
me, 4 tannene Sägböcke; 51 1/2 Kla-
ster Laub- und Nadelholz-Anbruch-Schei-
ter und Prügel, und 10,775 Reisach-
Wellen.

Am ersten Verkaufstage wird das
Stammholz ausgeboten. Zusammen-
kunft je Morgens 9 Uhr im Schlag,
und zwar am ersten Tage unten bei des
Gungerts Wäldle, an den zwei weiteren
Tagen oben auf dem Brechersträßle bei
der Saatschule.

II. Dienstag und Mittwoch den 13.
und 14. l. Mts. im Staatswald Ste-
herwäld zwischen Plüderhausen und
Walkersbach: 49 schwächere Eichenstä-
me für Wagner und Schreiner, mit durch-
schnittlich 10 C.; 75 tannene Hopfen-
stangen, 1025 tannene Reb- und Boh-
nenstücken, 4950 Reisach-Wellen.

Das Stammholz und die Hopfenstan-
gen ic. werden am ersten Verkaufstage
ausgeboten. Zusammenkunft je Morgens

9 Uhr im Schlag und zwar im Hoch-
bachthal beim Hochbachbrücke.
Schorndorf den 1. Mai 1862.
Königl. Forstamt.
Mieninger.

**Unterschlechtbach.
Holz-Verkauf.**
In dem Mittelschlechtbacher Gemeinde-
wald zunächst beim Kirschenwasenhof wer-
den am

Samstag den 10. Mai d. J.
Mittags 12 Uhr
50 Stück tannene Baustämme 30 bis
60' lang und 5 bis 8" im Durchmesser
gegen sogleich baare Bezahlung im Walde
verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen
werden.
Der 30. April 1862.
Schultheiß Cronmüller.

**Nassach,
Gemeinde-Verband Waldberg.
Liegenschafts- und Fahr-
nis-Verkauf.**

In der Verlassenschaftsache des Ja-
kob Fried. Barth, Hirschwirths in Nas-
sach kommt, dem Antrage der Erben ge-
mäß, die vorhandene Wirthschaft zum
Hirsch, mit Garten und sämmtlicher üb-
riger Liegenschaft von ca. 3 Morgen
Feld am

Montag, den 19. Mai d. J.
Morgens 9 Uhr zu **Nassach**
in öffentlichen Aufstreich, welchem so-
gleich der Ver-
kauf der vorhan-
denen Fahrnis-
nach allen Kub-
rifen folgt. Hierzu werden Kaufslieb-
haber eingeladen. Auswärtige haben
sich mit Vermögens-Zeugnissen zu ver-
sehen.

Den 29. April 1862.
Die Theilungs-Behörde.
Vdt. Amtsnotar
Bauer.

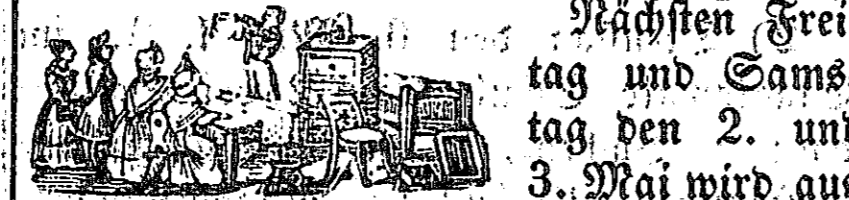
Schorndorf.
Aufhören der Sonntags-Bäcktage.
In Folge der mit dem 1. Mai in Wirk-
samkeit getretenen Aufhebung der Zünfte hören
— wie sich von selbst versteht — auch die
Sonntags-Bäcktage auf, und steht es somit
jedem Bäcker frei, auch an den Fest-, Sonn-
und Feiertagen zu backen, was ihm beliebt.
Den 2. Mai 1862.
Stadtschultheißenamt.
Palm.

Schorndorf.
Anzeige eines Gewerbebetriebs.
Die gewerbetreibenden Einwohner werden
hiedurch erinnert und aufgefordert, vor dem
Beginn eines neuen Gewerbes die durch die
Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige bei
dem Ortsvorsteher zu machen, um sich vor der
durch das Gesetz bestimmten Strafe zu hüten.
Den 2. Mai 1862.
Stadtschultheißenamt.
Palm.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.
Von heute an ist jeden Sonntag und
Donnerstag gutes Ulmer Bier bei mir
zu haben, wozu ich freundlichst einlade.
Luise Grossmann, z. Döfen.

Schorndorf. Fahrnis-Auction.



Nächsten Frei-
tag und Sams-
tag den 2. und
3. Mai wird aus
der Verlassenschaft der + Sonnenwirth
Schloß Wittve in dem Hause des Küb-
lermeisters Junier eine Fahrnis-Auction
gegen gleich baare Zahlung abgehalten,
wobei vorkommt:

Geschmuck, Bücher, Frauenkleider,
Leibweißzeug, Bettgewand, Leinwand,
Messing-, Zinn-, Eisen-, Blech- und
Hölzer-Geschirr, Porzellan, Glas,
Schreinwerk und sonstiger gemeiner
Hausrath.

Schorndorf.
Diejenigen, welche noch Bücher von
der A. Bregenzerschen Leihbibliothek
in Händen haben, werden hiemit aufge-
fordert, dieselben noch in dieser Woche
abzugeben.

Schorndorf.
Hundert Centner Heu und 5 — 6
Eimer guten Most verkauft
Th. Kettner.

Roßgerber Veil in der
Vorstadt hat 50 Bund Wä-
zen- und Dinkelstroh und
Erdbirnen zu verkaufen.

Aus meiner Pleidererschen
Pflegerchaft sind fl. 150. abzu-
geben zu 4 1/2 Procent.
G. F. Schmid.

Aus meiner Maier'schen Pfleg-
schaft sind fl. 140. abzugeben
zu 4 1/2 Procent.
G. F. Schmid.

300 fl. u. 250 fl. Pfleg-
schaftsgeld sind sogleich zu er-
heben bei
Johs. Walch, Metzgermstr.

Zimmermeister Schenpp senior hat
3 Viertel schönen hohen Klee im Rams-
bach über den Sommer zu verpachten.

Bei Bäcker Krieg sind
bis den 29. d. Mts. schöne
halbenglische Milchschwein zu
haben.

Oberberken.
Zwischen Schorndorf und Oberberken
wurde ein Geldbeutel mit ein paar Gul-
den Geld gefunden und kann gegen die
Einrückungsgebühr abgeholt werden bei
Georg S i n g.

Schorndorf. Haus-Verkauf.

Da der auf heute angeordnete und vorge-
nommene Verkauf des Hauses der + Albert
Bregenzers, Buchbinders Wittve kein günstiges
Resultat geliefert hat, so wird eine nochmalige
Aufstreichs-Verhandlung am nächsten
Montag den 3. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr
stattfinden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Zu derselben Zeit werden entweder verkauft
oder verpachtet:

21,7 R. Land in den weiten Gärten, ne-
ben Wundarzt Hoffaders Wittve,
2/3 M. 35,1 Rth. Garten am Mühlbach,
neben Gottlob Breuninger, Rothgerber.
Die Liebhaber werden hiezu eingeladen.
Vermögens-Verwalter: J. F. Haas.

Zwei Mrgn. 4 Rthn. in der obern Straße
mit Dinkel,
drei Mrgn. 3 Rthn. daselbst mit Gerste und
Dinkel,
ein Mrg. vier Aedel 23 Rth. im Schlichter
Weg mit Hafer,
ein Mrgn. vier Aedel im Ziegelgraben mit
Gerste,

sehe ich dem Verkauf aus, und kann je die
Hälfte des Kaufschillings auf längere Zeit
sich bleiben.
Th. Kettner.

Geradstetten.
Der Unterzeichnete empfiehlt
sich mit ewigem Kleesamen aufs
Billigste. Auch hat derselbe
mehrere Gerüst- und Wagnerstangen zu
verkaufen.
C. F. Hoffmann.

Thomashardt.
Einen zweispännigen Kuh-
wagen zu 2 eisernen Achsen
gerichtet, unbeschlagen, hat zu
verkaufen
Wagner Roos.

Dienstmädchen-Gesuch.
Auf dem Lande in einer Wirth-
schaft ist für ein Mädchen im
Alter von 14 — 17 Jahren zu
Kindern eine Stelle offen und
könnte der Eintritt sogleich ge-
schehen. Näheres
die Redaction.

Ein junger Mensch welcher das Bäcker-
Handwerk erlernen will, findet eine gute
Stelle, wo? sagt
die Redaction.

Am Feiertag Philippi und Jakob haben

Bac tag

Victor Reng. Ankele. Menner.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Schorndorf.
Nachstehende Räumlichkeiten werden am Mon-
tag den 5. Mai, Nachmittags 2 Uhr, auf
weitere 3 Jahre auf dem Rathhaus verpach-
tet werden, und zwar:

- 1) der untere Boden in der obern Keller,
 - 2) der mittlere und obere Boden daselbst,
 - 3) der untere Boden in der mittlern Keller,
 - 4) der mittlere und obere Boden daselbst.
- Hospitalspflege. **Lanz.**

Schorndorf.
Für den im Armenhaus befindlichen
Friedrich Walthers, Bauer, 62 Jahre alt
wird ein Kosthaus in der Stadt oder auf dem
Lande gesucht.
Hospitalspflege. **Lanz.**

Schorndorf.
Am Freitag, den 2. Mai Nachmittags 2
Uhr wird auf dem Rathhaus dahier die Lie-
ferung von 30 weit gebohrlen Brunnenteicheln
im öffentl. Absteich verankortet werden.
Stadtbauamt.

Schorndorf.
Donnerstag den 1. Mai
wird von der unterzeichne-
ten Stelle die Befuhr von
ca. 30. Wagen Steine aus
dem Steinbruch bei Schornbach verankortet.
Die Verhandlung findet Morgens
8 Uhr auf dem Rathhaus dahier statt.
R. Eisenbahnbauamt.
Mörke.

Privat-Anzeigen Württembergische

Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Im Staats-Anzeiger und schwäbischen
Merkur vom 4. April d. J. sind die
Rechnungs-Ergebnisse der Gesellschaft be-
kannt gemacht worden.

Hienach beträgt das Gesellschafts-Ver-
mögen am 31. Dec. 1861 fl. 1,707,192.
11 kr. und es konnte aus den Ueber-
schüssen des Jahres 1861 die Reichung
einer Dividende von

Vierzig Procent
beschlossen werden, welche vom 1. Juli
1862 an unter Diejenigen, die im Ue-
berschußjahr bereits 5 Jahre Gesellschafts-
Mitglieder waren und in jenem Jahr,
also im Jahr 1861, den sechsten Jahres-
beitrag bezahlt haben, auf den Grund
desselben zur Vertheilung kommt.

Indem ich diese Veranlassung benütze,
das da und dort verbreitete Gerücht, daß
die württembergische Feuer-Ver sicherungs-
Gesellschaft einen durch Blig entstandenen
Schaden nicht vergüte, für unbegründet
zu erklären, bin ich zu Vermittlung neuer
Versicherungen und jeder Auskunft=Er-
theilung bereit.

Der Bezirks-Agent in Schorndorf:
Carl Arnold.

benen Wege, womit eine Entschädigung in Grund und Boden im Falle des Abganges nicht ausgeschlossen sein soll.

Art. 19. Wenn einem Grundeigentümer durch eine neue Weganlage die Zufahrt zu seinem Gute benommen wird, so ist ihm gleichzeitig für die Herstellung einer andern zu sorgen.

Diese Bestimmung findet auch auf die Waldeigentümer Anwendung.

Auch haben dieselben, wo die Kosten der Feldwege der Gemeindefasse obliegen, ein Recht auf Herstellung der zur Abfuhr des Holzes durch den landwirtschaftlich benützten Theil der Markung, nothwendigen Feldwege auf Kosten der Gemeinde.

Dagegen können die Waldeigentümer als solche aus dem gegenwärtigen Gesetze keine weiteren Rechte in Beziehung auf die Anlage von Feldwegen ableiten und namentlich auf die in Art. 7. und 14 den Grundeigentümern hinsichtlich der Feldweganlagen eingeräumten Stimmrechte keinen Anspruch machen.

Art. 20. Wenn über eine Expropriation (Art. 18) die Entscheidung des Geheimraths nothwendig wird, so sind die Akten durch das Oberamt der in Art. 23 bezeichneten Collegialstelle zur Einleitung des Weitem vorzulegen.

Wird von dem Geheimrath für die Nothwendigkeit der angesprochenen Abtretung entschieden und können sich die Parteien über die Entschädigungssumme nicht vereinigen, so wird diese vorläufig durch die gedachte Collegialstelle festgesetzt. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, daß die Entscheidung über die Größe der Entschädigung einem Schiedsgerichte übertragen werde.

Art. 21. Soweit eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, tritt der zum Erfaß angewiesene Grund und Boden dritten Beteiligten gegenüber in dieselben Rechtsverhältnisse ein, in welchen die abgetretenen Grundstücke standen.

Die durch die Wegherstellung entbehrtlich werdenden Dienstbarkeiten erlöschen ohne Entschädigung für den seitherigen Berechtigten.

Für die Ansprüche, welche zwischen Pächtern und Verpächtern aus der Wegherstellung entstehen, sind zunächst die in den betreffenden Pachverträgen für einen solchen Fall enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Insofern solche Bestimmungen nicht vorhanden oder die vorhandenen unzureichend sind, und sofern die Beteiligten sich nicht auf andere Weise gütlich vereinigen, wird bestimmt, daß der Verpächter sämtliche Kosten der Wegherstellung und der in Folge derselben nothwendig werdenden Einrichtungen zu tragen, der Pächter aber von dem auf den Zeitpunkt der Vollendung der Wegherstellung folgenden nächsten Pachsjahr an dem Verpächter den Betrag der gezahlten Kosten mit vier Procent zu verzinsen hat, wogegen er den gleichen Zins aus der dem Verpächter zukommenden Geldauszahlung ansprechen kann. [Schluß folgt.]

(Eingekendet.)

Gmünd, 10. April. Unsere württemberg. neue Gewerbe-Ordnung trägt mit dem kommenden 1. Mai die altehrwürdigen, durch den Umschwung der Zeit aber schon seit einer Reihe von Jahren an der Schwindsucht dahin stehenden Zünfte zu Grabe; die Zünfte, die ihrer Zeit als Vereinigungen der schwächeren

und fehlstolzen arbeitenden Classen sich gegenseitig vor der Nachstellung der Ritterschaft und den streng logischen Consequenzen des Faustrechts schützten; die Zünfte, die auf Recht und Ehre innerhalb ihrer Corporation hielten; die Zünfte, welche die Arbeitsteilung weiter führten und für die technische Ausbildung ihrer Gewerbsgenossen auf dem damals allein möglichen Wege der zwangsweisen Verpflichtung sorgten. Die Grundsäulen, auf denen die Corporationen des christlichen Handwerks seiner Zeit mit gleich viel Geschick als Erfolg aufgebaut worden sind, die schon lange Zeit sich nur als Ruinen unserem Auge darboten, und je länger desto mehr verwittert wurden, werden buchstäblich weggeräumt! Von den gegenwärtigen Bestrebungen der Beteiligten, d. h. der Handwerker, welche in dem Capital der Großindustrie bei dem Wettbewerb auf dem großen Markt des Lebens ihren ärgsten Feind erblicken, läßt sich die einmal siegreiche Idee der Gewerbfreiheit nun und nimmermehr aufhalten. Denn es ist eigentlich nicht das Capital, das gefürchtet werden muß, sondern die Intelligenz der capitalreichen Großindustrie. Was ist das Capital anders als ein Hilfsmittel, das nur erst in der Hand des Fähigen, des Geschickten, im Besitz des speculativen Kopfes zu jenem großen Hilfsmittel heranwächst, während es, von dem Unfähigen und Ungeschickten verwaltet, völlig wirkungslos bleibt. Die Localgeschichte jedes kleinen Orts ist reich an Beispielen, nach welchen ererbte große Summen sinnlos verschwendet oder zersplittert wurden, sie ist ebenso reich an Beweisen dafür, daß der von Haus aus Unbemittelte durch seiner Hände Arbeit, noch mehr aber durch seine geistige Regsamkeit sich in den Besitz eines größeren oder kleineren Vermögens setzte. In unserer sturmbelegten Zeit, dem Zeitalter des Jagens und Haschens nach materiellem Gewinn, der Periode der aufgeschwellten Concurrenz und des gegenseitigen Abjagens des täglichen Erwerbs, bleibt diese Beobachtung wenigstens ein sicherer Trost für Den, der das Seinige gelernt hat. Lernen und Nebenbleiben daher sicher die besten Mittel, den steigerten Anforderungen der neuen Zeit hinreichend entsprechen zu können. Solches möglichst vollkommen zu erreichen, dazu dienen die gewerblichen Fortbildungsschulen als bestes Hilfsmittel. In ihnen werden verschiedene Fachwissenschaften gelehrt, von denen manche kein Gewerbetreibender mehr entbehren kann; um so weniger, als sich das Handwerk in seiner Existenz immer mehr bedroht sieht und ihm sicher nichts Anderes übrig bleibt, als selbst das Fabrikssystem im Kleinen nachzuahmen, anstatt vielerlei Artikel als nur wenige derselben Art zu liefern und die Mannigfaltigkeit der Verbrauchsgegenstände durch die Massenproduction zu ersetzen.

Da in unserer Stadt (Schorndorf) eine Fortbildungsschule besteht und von derselben unterhalten wird, dürfte es daher nicht ungeeignet erscheinen, das Augenmerk nicht nur der Lehrlinge, sondern auch der Lehrern, im Interesse der Zukunft ihres Handwerks wiederholt darauf hinzuwirken; übrigens wird die hiesige Fortbildungsschule, wenn sie auch nur annähernd den Anforderungen der Zeit entsprechen soll, mancher Ausdehnung bedürfen.

Bei den Opfern welche die hiesige Stadt — inclusive ihrer Stiftungen — bei dem jetzigen Stande für ihre Bürgerkinder wie auch für Auswärtige bringt, würde es ihr schwer fallen, weitere zu bringen, es wäre denn daß zu besserer Vervollständigung besondere Beiträge, Akten würden. Zu Flüssigmachung solcher Beiträge ist den sich ausfindenden Zünften durch Art. 59 und 61 der neuen Gewerbe-Ordnung die günstigste Gelegenheit geboten. Diese lauten: „Das Vermögen der Zünfte ist zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und es haben hierüber die betreffenden bisherigen Zunftgenossen durch Stimmenmehrheit zu beschließen. ... Kommt ein entsprechender Beschluß der bisherigen Zunftgenossen nicht zu Stande, so fällt das Zunftvermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds den betreffenden Amtscorporationen“ zu.“

Es wird wohl keinen vornehmeren Zweck für das Interesse der Gewerbe geben, als die Fortbildungsschulen und da speciell die hiesige Fortbildungsschule mitunter für Auswärtige berechnet ist, so dient sie jedenfalls auch zum Nutzen der Angehörigen des ganzen Oberamts-Bezirks. Das Zunftvermögen der Amtscorporation anheimfallen zu lassen, wäre im Hinblick darauf, daß den Organen derselben weit weniger Gelegenheit geboten ist, das Interesse der Gewerbe wahrzunehmen, als den Vertretern der Stadt, denen die Förderung der Gewerbe, als dem Hauptnahrungszweig ihrer Mitbürger hauptsächlich am Herzen liegen muß, sicherlich nicht gut gewählt. Werden die seit Decennien und vielleicht Jahrhunderten von den Zunftgenossen eingetragenen Ersparnisse auf die geistige Fortbildung ihrer nachkommenden jüngeren Handwerker angelegt, so werfen sie seiner Zeit gewisslich die reichlichsten Zinse ab.

Die Tage nahen in Kürze, an welchen zum **Lebtenmale** die Zunftversammlungen gehalten werden, in welchen über das Schicksal des Zunftvermögens entschieden werden soll. An Euch, Ihr Zunftgenossen! liegt es, hiefür den richtigen Weg zu treffen, Lob oder Tadel von Euern Nachkommen zu ernten. Ueberleget selbst, ob der einzig gute Weg nicht in dem Beschlusse besteht:

„Das Zunftvermögen der Stadt-Casse Schorndorf als Stiftungsfonds für Vervollständigung u. Unterhaltung ihrer gewerblichen Fortbildungsschule zuzuweisen.“

Sollte etwa die einen oder andern der Zunft-Mitglieder noch die zwar möglich aber nicht wahrnehmlich in Erfüllung gehen werdende Hoffnung auf Wiedererhebung der Zünfte beleben, so könnte, um allen Eventualitäten Rechnung zu tragen, durch einen entsprechenden Zusatz zu obigem Beschlusse, dafür gesorgt werden, daß für den Fall einer Neugeburt von Zünften oder Zünnungen diesen das von den erlorenen Zünften des betreffenden Gewerbes hinterlassene Vermögen von dem zeitweiligen Erben ungeschmälert wieder zurückgestellt wird. J. B. F. . . I.

Rebigitir, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 35.

Dienstag den 6. Mai

1862.

Amtliche Bekanntmachungen.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absenberungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihrer Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand verpfändet sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

In den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschusses-Bescheides.	Bemerkungen.
Oberamtsgericht Schorndorf.	3. Mai 1862.	Schorndorf.	Pauline geborene Sontag, Ehefrau des Joh. Gottlob Schoor, Webers in Schorndorf.	Mittwoch den 11. Juni 1862 Vormittags 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.	

Schorndorf. Holzbeifahr-Accord.

Montag den 12. Mai, Nachmittags 2 Uhr, wird die Beifahr von 3 Klafter buchen Holz, aus dem zwischen Weiler und Schlichten liegenden Schlag Schulerbrain 2 nach Schorndorf, auf der Forstamts-Kanzlei dahier an den Meistbietenden veraccordirt werden. Schorndorf den 6. Mai 1862. Königl. Forstamt. Plieninger.

Forstamt Schorndorf. Revier Hohengehren. Holz-Verkauf.

Montag und Dienstag den 12. und 13. I. M. im Staatswald Wanne 2 bei Hohengehren: 2 1/2 Klafter eichenes Klotz und Anbruchholz, 98 1/2 Klafter buchene Prügel, 2 Klafter birken- und erlene

Scheiter und Prügel, 9 1/2 Klafter Anbruch- und Abfallholz, 11,750 Reifach-Wellen. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Park auf dem Schloßlens-Platz. Schorndorf den 3. Mai 1862. Königl. Forstamt. Plieninger.

Forstamt Schorndorf. Revier Adelberg. Stamm- und Kleinungholz-Verkauf.

1) Mittwoch den 14. I. Mts. im Staatswald Asperwald bei Unterberken: 56 anbrüchige Eichenstämmen mit 2496 C., 1 Buche, 1 Aspe, 31 Birken- und 10 Erlenstämmen, 105 buchene und birkenene Wagnerstangen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.

2) Donnerstag den 15. I. Mts. in den Waldtheilen Sauhag 1 und Langengehren, zwischen Unterberken und Nassach: 39 anbrüchige Eichenstämmen mit 3093 C., 1 Aspe, 5 Buchen- und 9 Birkenstämmen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf der Schorndorfer Göppinger Straße bei der Saatschule am rothen Kreuz.

3) Freitag den 16. I. Mts. in den Waldtheilen Königendobel und Oberer- und Unterer-Mühlrain, bei der Nassachmühle: 55 anbrüchige Eichenstämmen mit 2806 C., 12 Buchen- und 2 Erlenstämmen, 7 buchene Wagnerstangen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr bei der Nassachmühle. Schorndorf den 3. Mai 1862. Königl. Forstamt. Plieninger.